

# Satzung des Vereins „INSTec e.V.“

## Vorwort

In Verbindung mit dem ständigen Streben nach Exzellenz und Zusammenarbeit mit hochrangigen Hochschulen in aller Welt ist an der RWTH in den letzten Jahren die für Wirtschaft und Wissenschaft nicht minderwichtige Kooperation mit Partnern aus den schnell wachsenden Entwicklungs- und Schwellenländern etwas aus dem Fokus geraten.

Ende 2011 wurde an der RWTH Aachen daher in Nachfolge des zuvor bereits 20 Jahre bestehenden Arbeitskreises Nord-Süd der RWTH Aachen die Work Group INSTec (engl. *International Networking in Science & Technology*) gebildet. Diese unterstützt Professoren und Lehrstühle der RWTH Aachen vor allem durch das Knüpfen von Verbindungen mit potentiellen Projektpartnern in Schwellen- und Entwicklungsländern. Aus dem Kreise der beteiligten Kollegen, Mitarbeiter und Industriepartner entstand schließlich der Wunsch, für die betreffenden Aktivitäten einen Förderverein einzurichten. Die Work Group INSTec bleibt hiervon unberührt.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „INSTec“, Verein zur Förderung der Internationalen Vernetzung in Wissenschaft & Technik (engl. *International Networking in Science & Technology, INSTec*)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftlich-technische, berufsbildungsfördernde und im Zusammenhang der internationalen Kooperation auch kulturelle Zwecke, sowie auch Zwecke der Studentenhilfe, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Kooperation in Forschung, Entwicklung und Ausbildung sowie den Informationsaustausch und Technologietransfer mit internationalen Partnern, vor allem aus Schwellen- und Entwicklungsländern, zu fördern. Dies soll vor allem auch durch Anbahnung, Einwerbung und Koordinierung von Drittmittelprojekten unter Einbindung von Hochschulen, Industriepartnern und NGOs (Non-Government Organisation) erfolgen.
3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
  - a) Die Anbahnung von Kontakten und die Koordinierung von drittmittelgeförderten Kooperationsprojekten verbunden mit internationalem technisch-wissenschaftlichem Informationsaustausch,

unter Beteiligung von technischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Beteiligung von Lehrstühlen und Professoren der RWTH Aachen University.

- b) Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zusammen mit Partnern aus Schwellen- und Entwicklungsländern. Diese Aktivitäten sollen die spezifischen technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und sozialen Belange der betreffenden Länder mit berücksichtigen. Themenschwerpunkte sind dabei Mobilität, Erneuerbare Energien, Umwelt und Infrastruktur, Stadtentwicklung, Medizintechnik, etc., einschließlich der Querschnittsfelder Informationstechnologie und Wechselwirkung von technischen, kulturellen und sozialen Aspekten.
  - c) Die Förderung von in b) genannten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, vor allem solchen mit Industrie- und Anwendungsbezug, durch die Vergabe bzw. Vermittlung von Forschungs- und Unteraufträgen zu Kooperationsprojekten.
  - d) Die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen und Einrichtungen, wie Ingenieurverbänden, Fachgruppen und Regierungseinrichtungen des In- und Auslandes.
  - e) Die Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses, zum Beispiel durch Durchführung wissenschaftlich-technischer Veranstaltungen wie Workshops und Konferenzen. Dies schließt auch die Beteiligung an Weiterbildungs- und Spezialisierungskursen ein.
  - f) Die Förderung von Reisen zu Fachvorträgen, Fachvorstellungen und Messen, sowie die Gewährung von Beihilfen hierzu und für die Drucklegung von wissenschaftlich-technischen Publikationen.
  - g) Die Vergabe von Stipendien und Zuschüssen an besonders begabte und bedürftige Studierende und Promovierende.
4. Der Verein verfolgt seinen Zweck neutral und unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder der Vereinigung können natürliche Personen und juristische Personen aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Interessen im Zusammenhang mit § 2 dieser Satzung steht. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung so wie die von den Organen des Vereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über das ablehnende Beitrittsgesuch.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Jahresbeitrag wird im I. Quartal des Geschäftsjahres, bei Neueintritt sofort, fällig. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, leisten den vollen Jahresbeitrag.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die jährliche Anpassung des Beitrags. Wird kein entsprechender Beschluss gefasst, so gelten die Beitragsätze des Vorjahres fort.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder Spenden nach Austritt besteht nicht.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist auf der Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung mit einfacher Mehrheit zu treffen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeisterund vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

## **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Über die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde gesetzlich gefordert oder angeordnet werden können. Diese Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.
8. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie / er zieht die Beiträge ein, leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des ersten, im Verhinderungsfall des zweiten Vorsitzenden.
9. Die / Der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind somit einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden oder in ihrem/seinem Auftrag tätig sein.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem zweiten Vorsitzenden, schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken im Sitzungsprotokoll zu vermerken.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als

den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
  - a) Genehmigung des letzten niedergeschriebenen Protokolls;
  - b) Wahl der Protokollführerin / des Protokollführers;
  - c) Genehmigung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung;
  - d) Bericht der/des Vorsitzenden;
  - e) Bericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters;
  - f) Bericht der Kassenprüfer;
  - g) Entlastung des Vorstandes;
  - h) Ggf. Wahl neu zu berufender Vorstandsmitglieder;
  - i) Ggf. Wahl Kassenprüfer;
  - j) Ggf. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Weitere Tagesordnungspunkte kann der Vorstand nach Bedarf bei Einladung hinzufügen.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, beschlussfähig. Wenn der Verein mehr als 45 Mitglieder hat, ist die Mitgliederversammlung bei mindestens 15 anwesenden in jeden Fall beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird mit

derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

5. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut und unter besonderem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit einzuladen. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der Ja- zu Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden.
7. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist darüber hinaus auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freunde und Förderer der RWTH e.V. (proRWTH) in Aachen, wo dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke entsprechend §2 dieser Satzung zu verwenden ist.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§15 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

### **§ 16 Sonstiges**

1. E-Mail als Kommunikationsmittel ist im Verein der Schriftform gleichgestellt.

Die Satzung ist am 17. Jan. 2014 in Aachen von den Gründungsmitgliedern verabschiedet und unterzeichnet worden.

Aachen, den 17.Jan. 2014

Ergänzung gemäß Mitgliederversammlung 2017: Erweiterung des Vorstandes von um zwei Personen.